



STADT MEERBUSCH
DER AUSSCHUSS-
VORSITZENDE

Niederschrift

über die Sitzung des **Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften** am
23. August 2005

Tagesordnung		Seite
	Anwesenheit	3
I	ÖFFENTLICHE SITZUNG	4
1.0	Bebauungsplan Nr. 238, Meerbusch-Strümp, Blindenwohnanlage Xantener Straße; Zustimmung zu planungsrechtlichen Befreiungen zur Errichtung eines Alten- und Demenzkrankenwohnheimes	4
2.0	Bebauungsplan Nr. 265, Meerbusch-Osterath, Görgesheideweg; Zustimmung zum geänderten Gestaltungsplan	4
3.0	Städtische Verkehrszählung Mai 2005	4
4.0	Städtebauliche Kalkulation für den Siedlungsbereich „Am Strümper Busch“	4
5.0	Antrag der Fa. HKM Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Duisburg, auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kokerei durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Koksofenbatterie und Erhöhung der Koks-Jahreskapazität von 1,08 Mio jato auf 2,32 Mio jato; Stellungnahme der Stadt	5
6.0	Bebauungsplan Nr. 261, Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße	5
6.1	Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB	5
6.2	Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB	5
7.0	98. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Lank-Latum, Uerdinger Straße/ Rottstraße	6
7.1	Zustimmung zum Vorentwurf	6
7.2	Form der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	6
8.0	Bebauungsplan Nr. 267, Meerbusch-Lank-Latum, Uerdinger Straße / Rottstraße	7
8.1	Zustimmung zum Gestaltungsplan/Vorentwurf	7
8.2	Form der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	7
9.0	Bebauungsplan Nr. 277, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch/Gewerbegebiet Bundenrott	8
9.1	Ergebnis der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	8
9.2	Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB	8
10.0	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 B, Meerbusch-Lank, Latumer Straße; Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB	11
11.0	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 230, Meerbusch-Lank-Latum, Wohngebiet Kierster Straße Beschluss der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB	12
12.0	Antrag auf Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92	12
12.1	Zustimmung zum geplanten Bauvorhaben	12
12.2	Zustimmung zum Entwurf der 2. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 in Meerbusch-Langst-Kierst, Am Rheinblick	12
13.0	Ersatzbeschaffung eines Dienst-Pkw für den Fachbereich 4	13
14.0	Berichtigung der Niederschrift über die Sitzung des APWL am 9. Juni 2005	13
15.0	Bericht der Verwaltung über die Durchführung der Beschlüsse	13
16.0	Termin der nächsten Sitzung	14

Anwesenheit

Sitzungsort: Städt. Mataré-Gymnasium, Meerbusch-Büderich, Niederdonker Straße 36

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:25 Uhr

Anwesend

sind unter dem Vorsitz von Ratsherrn Schoenauer

von der CDU-Fraktion:

Ratsfrau Kox,

Ratsherren Becker, Damblon, Jürgens, Jung, Stüttgen, Wehrspohn, Wienands,

Sachkundige Bürger Kuntze, Stocks

von der SPD-Fraktion:

Ratsfrau Niederdellmann-Siemes,

Ratsherr Sandt,

von der FDP-Fraktion:

Ratsfrau Wellhausen,

Ratsherr Rettig,

von der Fraktion "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN":

Ratsfrau Dr. Schomberg

Sachkundiger Bürger Mache,

von der Verwaltung:

Bürgermeister Spindler

Erster Beigeordneter Nowack

Herren Gineberg, Wanders, PG St

Herren Bechert, Horn, FB 1

Herr Unger, FBL 4

Frau Herrmann, Herren Gatzlik, Hansen, Hüchtebrock, Kirsten, Ohrner, FB 4

Herr Trapp, FBL 5

Herr Malinka, WR

Gäste:

zu TOP 1.0: Herr Lehmann, Projektentwickler, Teutonia-Beteiligungsgesellschaft

zu TOP 2.0: Herr Schauerte, Stadtplaner, atelier stadt – haus, Essen

zu TOP 18.0:

Frau Dr. Kelmayer, Böhler-Uddeholm, Vorstand, Wien

Frau Dr. Niemann, Herr Langer, Stadtplaner, Niemann+Steege, Düsseldorf

Herr Dr. Kamphausen, Fachanwalt, Rechtsanwälte Heuking u.a., Düsseldorf

Herr Overdiek, Architekt, Kai 18 Projektentwicklung, Düsseldorf

Herr Herbrand, Stadtplaner, Kai 18 Projektentwicklung, Düsseldorf

Schriftführer

Herr Hansen

I ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

1.0 **Bebauungsplan Nr. 238, Meerbusch-Strümp, Blindenwohnanlage Xantener Straße; Zustimmung zu planungsrechtlichen Befreiungen zur Errichtung eines Alten- und Demenzkrankenwohnheimes**

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stimmt Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 238 in Zusammenhang mit der Bauvoranfrage – Errichtung von zwei Pflegeheimen zur Betreuung von dementen und behinderten Menschen -, Az.: BV-0231-0/2005, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.0 **Bebauungsplan Nr. 265, Meerbusch-Osterath, Görgesheideweg; Zustimmung zum geänderten Gestaltungsplan**

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stimmt dem geänderten Gestaltungsplan (Entwurf Nr. 8 zum Bebauungsplan Nr. 265) in der Fassung vom 21. Juni 2005 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.0 **Städtische Verkehrszählung Mai 2005**

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt, keine weitergehenden Maßnahmen wie sie im Beschluss vom 10.03.2005 unter Ziffer 2 c und d aufgeführt sind zu veranlassen, da das Ergebnis der Verkehrszählung vom 03.05.2005 zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Anteil mautpflichtiger Fahrzeuge, die das Autobahnnetz umgehen um Mautgebühren zu sparen, sich in Meerbusch in engen Grenzen bewegt. Verkehrsrechtliche Eingriffe die auf einen Ausschluss mautpflichtiger Fahrzeuge (ausgenommen Anlieferverkehr) im untergeordneten Straßennetz abzielen verheißen insofern nur einen sehr eingeschränkten positiven und spürbaren Effekt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sprecher im Rat: Ratsherr Schoenauer

4.0 **Städtebauliche Kalkulation für den Siedlungsbereich „Am Strümpfer Busch“**

Keine Beschlussfassung

- 5.0 Antrag der Fa. HKM Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Duisburg, auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kokerei durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Koksofenbatterie und Erhöhung der Koks-Jahreskapazität von 1,08 Mio jato auf 2,32 Mio jato; Stellungnahme der Stadt**

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, keine dem Vorhaben entgegen stehenden Gesichtspunkte vorzubringen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 6.0 Bebauungsplan Nr. 261, Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße**
6.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
6.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beschluss:

6.1 __ Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 261, Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße hat gem. § 3 (2) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung vom 4. Juli 2005 bis einschließlich 5. August 2005 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Seitens der Bürgerschaft sind keine Anregungen eingegangen. Die Abgabe einer Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange ist noch bis zum 19. August 2005 möglich. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

Über die, bis zum heutigen Datum eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt:

1. Staatliches Umweltamt Krefeld Anlage 1 Schreiben vom 3. August 2005

Die Ausführungen zur Begründung/Ziffer 4.2 werden zur Kenntnis genommen. Dazu wird festgestellt, dass ein entsprechender Hinweis unter C.1. im Bebauungsplan enthalten ist.

Der Anregung zur Begründung/Ziffer 5.2 wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Planstraße nimmt ebenso wenig Verkehr auf wie die Privatstraßen. Mit ihrer Wasserdurchlässigkeit ist somit keine Gefährdung des Grundwassers gegeben.

Das Verbot von Wagenwäsche oder Reparaturarbeiten kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Es ergibt sich ohnehin aus der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Meerbusch.

Den Anregungen zur Entwässerung der Dachflächen wird gefolgt:

Die textliche Festsetzung A.3 wird entsprechend geändert. Eine erneute Offenlage ist damit nicht verbunden.

2. Rhein-Kreis-Neuss Anlage 2 Schreiben vom 9. August 2005

Die Hinweise des Kreises werden zur Kenntnis genommen.

Zum Abschnitt Kreisstraße K 16 wird festgestellt, dass durch die Abschrägung der Lärmschutzwand in Verbindung mit dem Vorhandensein des Kreisverkehrs die Sichtverhältnisse für den Kfz-Verkehr mehr als ausreichend sind.

Der Anregung, die Lärmschutzwand 2,00 m von der Eigentumsgrenze entfernt zu setzen wird nicht gefolgt.

Begründung:

Durch einen Abstand von nur 1,00 m zur Außenkante des kombinierten Fuß- und Radweges ist keinerlei Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs, insbesondere des Kfz-Verkehrs, gegeben. Zu letzterem beträgt der Abstand rund 6,00 m.

Im Übrigen wurden zur Vorgängerplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11) keinerlei diesbezügliche Anregungen vorgebracht.

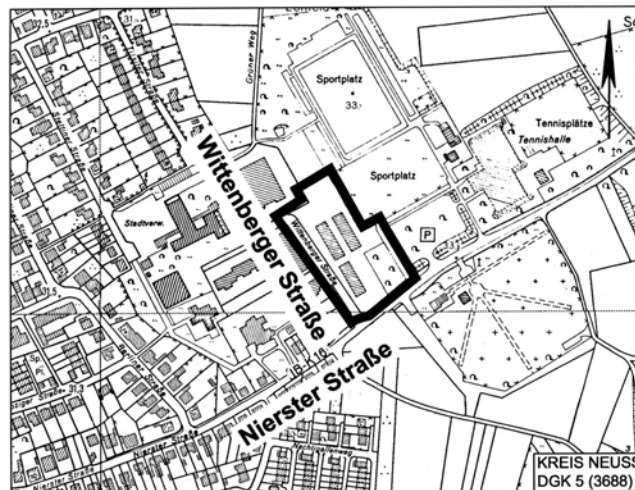
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 261, Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße einschließlich seiner Änderung auf Grund von vorgebrachten Anregungen als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. IS. 718) in Verbindung mit § 244 (2) BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. IS. 2414) sowie aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW.S.498).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teile der Flurstücke 493, 478, 475 der Flur 8 der Gemarkung Latum und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung - unter Hinzufügung der Abwägung der vorgebrachten Anregung - als Entscheidungsbegründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 23. August 2005 vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sprecher im Rat zu TOP 6.2: Ratsherr Schoenauer

- 7.0 **98. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Lank-Latum, Uerdinger Straße/ Rottstraße**
- 7.1 **Zustimmung zum Vorentwurf**
- 7.2 **Form der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB**

Ratsherr Jürgens nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und hat im Zuhörerraum Platz genommen.

Beschluss:

7.1. Zustimmung zum Gestaltungsplan/Vorentwurf

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stimmt dem Vorentwurf der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Lank-Latum, Uerdinger Straße / Rottstraße in der Fassung vom 2. August 2005 zu.

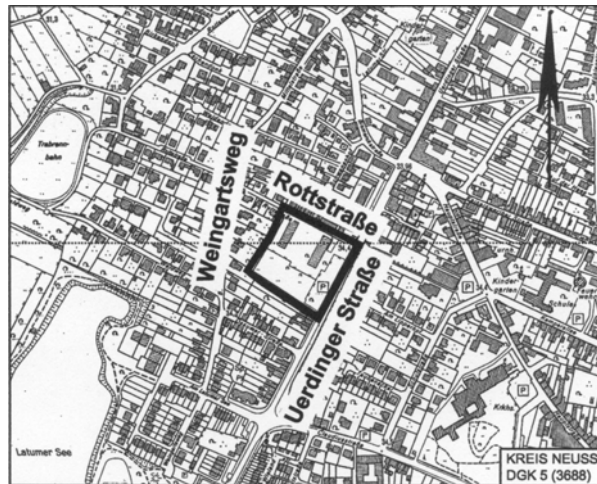
Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen

7.2 Form der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, auf der Grundlage des Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom

2. August 2005 eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung in der Beteiligungsform 2 (mit Versammlung) gemäß den allgemeinen Richtlinien durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst die Flurstücke 42, 43 und 44 der Flur 5 der Gemarkung Latum und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 8.0 **Bebauungsplan Nr. 267, Meerbusch-Lank-Latum, Uerdinger Straße / Rottstraße**
- 8.1 **Zustimmung zum Gestaltungsplan/Vorentwurf**
- 8.2 **Form der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB**

Ratsherr Jürgens nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und hat im Zuhörerraum Platz genommen.

Beschluss:

8.1 Zustimmung zum Gestaltungsplan/Vorentwurf

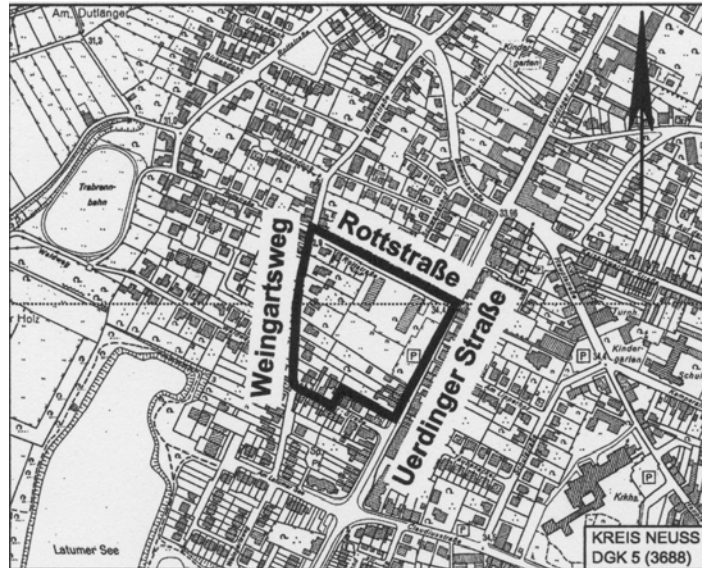
Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stimmt dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 267, Meerbusch-Lank-Latum, Uerdinger Straße / Rottstraße in der Fassung vom 21. Juli 2005 zu.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen

8.2 Form der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, auf der Grundlage des Bebauungsplanvorentwurfes in der Fassung vom 21. Juli 2005 eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung in der Beteiligungsform 2 (mit Versammlung) gemäß den allgemeinen Richtlinien durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt im Norden von der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Rottstraße
Osten von der Uerdinger Straße
Süden durch den westlichen Abschnitt der Ossumer Straße und die nördlichen Grenzen der Hausgrundstücke Ossumer Straße Nr. 13, 11, 9 und Uerdinger Straße Nr. 30
Westen vom Weingartsweg
und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.0 Bebauungsplan Nr. 277, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch/Gewerbegebiet Bundenrott

9.1 Ergebnis der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

9.2 Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Beschluss:

9.1 _ _ Ergebnis der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 277, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch/Gewerbegebiet Bundenrott, hat gem. § 3 (1) Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung vom 09.02.2005 bis einschließlich 23.02.2005 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Während dieser Zeit gingen keine Anregungen ein.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.2 _ _ Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, über die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch vorgebrachten Stellungnahmen nach Abwägung der öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt zu entscheiden:

1. RWE Rhein-Ruhr Netzservice Schreiben vom 14. März 2005

Der Anregung wird gefolgt.

Zur Sicherung der Stromversorgung ist die Errichtung einer Kompaktstation erforderlich. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche wird eine Stationsfläche von 2,60 m x 5,30 m zur Verfügung gestellt.

Der genaue Standort wird im weiteren Verfahren mit dem RWE abgestimmt.

2. Straßen NRW – Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom 08. März 2005

Den Anregungen wird gefolgt.

Der zur Bestimmung der Anbauverbotszone maßgebende Fahrbahnrand wurde aus den Lageplänen zum 6-streifigen Ausbau der BAB 57 (Planfeststellungsbeschluss vom 13.09.2002) ermittelt.

Die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz werden berücksichtigt. Neben der bereits dargestellten Anbauverbotszone der A 57 (40 m vom befestigten Fahrbahnrand) wird auch die Anbaubeschränkungszone der A 57 (100 m ab befestigten Fahrbahnrand) mit Hinweis auf § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Durch textliche Festsetzungen werden Stellplätze in der 40 m Anbauverbotszone ausgeschlossen, sofern es sich um „notwendige Stellplätze“ handelt, die aufgrund der Bauordnung, der Gewerbeordnung oder sonstiger Vorschriften zwingend notwendig sind.

Den Hinweis, dass die Errichtung von Werbeanlagen mit Wirkung zur Autobahn sowohl in der Anbauverbotszone als auch in der Anbaubeschränkungszone seitens des Baulastträgers unerwünscht sind, wird zur Kenntnis genommen. Dies gilt ebenfalls für den Hinweis, dass der Verkehr auf der Autobahn nicht durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dergleichen gefährdet oder beeinträchtigt werden darf. Auf § 9 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Die sich in einem Abstand von ca. 30 m zum Fahrbahnrand der A 57 verlaufende Gasdoppelleitung DN 400 der Messer Griesheim GmbH wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

3. LVR – Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege Schreiben vom 22. März 2005

Der Anregung wird gefolgt.

Es wird ein entsprechender Hinweis bezüglich archäologischer Bodenfunde und Befunde in den Bebauungsplan aufgenommen.

4. IHK – Industrie- und Handelskammer Schreiben vom 01. April 2005

Den Anregungen wird gefolgt.

In dem Gewerbegebiet sollen keine Einzelhandelsnutzungen zugelassen werden, die geeignet sind, die zentrale Versorgungsbereiche in Meerbusch zu beeinträchtigen. Es soll weiterhin nicht nur der zentren- und nachversorgungsrelevante Einzelhandel sondern Einzelhandel jeglicher Art ausgeschlossen werden.

Ausnahmsweise sollen Verkaufsstätten von produzierenden oder Handwerksbetrieben zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche

dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet,

in betrieblichem Zusammenhang errichtet,

dem Hauptbetrieb flächenmäßig und umsatzmäßig deutlich untergeordnet ist

und die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird.

Der Forderung, die für die gewerblichen Nutzungen notwendigen Ausgleichsmaßnahmen nicht im Gewerbegebiet selbst sondern außerhalb zu realisieren, wird weitgehend Rechnung getragen. Mit Ausnahme der randlichen Eingrünungen erfolgt der Ausgleich über den Flächenpool des Öko-Kontos der Stadt an anderer Stelle im Stadtgebiet bzw. nördlich angrenzend an das Gewerbegebiet im Zusammenhang mit einer großflächigen Ausgleichsmaßnahme zwischen dem Siedlungsbereich Am Buschend und der A 57.

5. STUA – Staatliches Umweltamt Krefeld Schreiben vom 30. März 2005

Den Anregungen wird gefolgt.

Fachteil Immissionsschutz:

Das Plangebiet wird im weiteren Bauleitplanverfahren entsprechend dem Abstandserlass (RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – VB 5 – 8804.25.1 (V Nr. 1/98) vom 02.04.1998) unter Berücksichtigung der angrenzenden Wohnbebauung gegliedert.

Fachteil Wasserwirtschaft:

Die Verbote und Genehmigungspflichten der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Lank-Latum“, erschienen im Amtsblatt Nr. 1/1986 und Nr. 11/1990, werden beachtet,

insbesondere § 3 (1) 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung der besagt, dass das Versickern von Abwasser/Niederschlagswasser – ausgenommen das großflächige Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser (d.h.: das von Dachflächen!) verboten ist.

Die Aussagen zur Abwasserbeseitigung werden im weiteren Bauleitplanverfahren konkretisiert.

6. BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Schreiben vom 29. März 2005

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Begründung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 277 befindet sich ein Bereich, welcher vom Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss nicht betroffen ist, jedoch einer „Alt-Verordnung“ aus dem Jahre 1970/1972 unterliegt.

Die Aufhebung dieser „Altverordnung“ durch die Bezirksregierung ist fachlich sinnvoll, da durch den Bau der A 57 Teile des Landschaftsschutzgebietes von der westlich der Autobahn gelegenen Hauptfläche abgetrennt wurde. Die Schutzwürdigkeit für diese Flächen ist hierdurch nicht mehr gegeben. Diesen örtlichen Gegebenheiten hat auch bereits der GEP 99 Rechnung getragen und stellt die Flächen – ohne Überlagerung als „Bereich zum Schutz der Landschaft“ – als Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Entsprechend ist die in Rede stehende Fläche im verbindlichen FNP der Stadt seit 1980 als gewerbliche Baufläche dargestellt. Dieses Aufhebungsverfahren ist ein eigenständiges Verfahren und hat mit den Inhalten des landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bebauungsplan Nr. 277 fachlich keinen inhaltlichen Bezug.

Die These, dass man eine Beeinträchtigung nutzt, um die Landschaftsschutzverordnung aufzuheben, trifft aus o.g. Gründen nicht zu.

Bei den „schmalen Streifen rund um das Gewerbegebiet“ handelt es sich um eine ca. 6 m breite Eingrünung, die das Gewerbegebiet im Westen, Süden und Osten einrahmt. Sie übernehmen in erster Linie Sichtschutz- und Abgrenzungsfunktion gegenüber den angrenzenden Wohngebieten sowie für die begleitenden Fuß- und Radwege entlang der K 9 n und der Straße Am Strümper Busch.

Innerhalb der Gewerbegebiete sollen keine Ausgleichsflächen ausgewiesen werden, da sie weder städtebaulich sinnvoll noch ökologisch wertvoll sind. Deshalb wird das Kompensationsdefizit, soweit es nicht in der am nördlichen Rand des Gewerbegebietes gelegenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Landschaft ausgeglichen werden kann, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen. Die Zuweisung dieser Ausgleichsflächen erfolgt nach den Maßgaben des von der Stadt geführten Öko-Kontos unter Mitwirkung und Kontrollfunktion des Rhein-Kreises Neuss in dem hierfür zur Verfügung stehenden Flächenpool.

7. Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 11. März 2005

Der Anregung wurde gefolgt.

Das hydrogeologischen Gutachtens für die geplante Regenwasserversickerung sowie die Umweltverträglichkeitsstudie wurden bereits mit Schreiben vom 16.03.05 dem geologischen Dienst übersandt.

8. Rhein-Kreis Neuss Schreiben vom 31. März 2005 u. Schreiben vom 13. Juli 2005

Den Anregungen wird gefolgt.

Die Verbotstatbestände für gewerbliche Ansiedlungen, die sich aus der Schutzgebietsverordnung Lank-Latum ergeben, werden beachtet. Auf die Lage in der Wasserschutzzone III B – Lank-Latum und im Einzugsgebiet E III B der Gewinnungsanlage Rheinfähre wird daher im Bebauungsplan hingewiesen.

Sämtlich anfallendes gewerbliches und häusliches Schmutzwasser wird in den städt. Kanal eingeleitet.

Auf den generell geringen Grundwasserflurabstand wird im Bebauungsplan hingewiesen..

9. Landwirtschaftskammer Schreiben vom 08. April 2005

Den Anregungen wird gefolgt.

Die Stadt Meerbusch wird sicherstellen, dass sowohl während der Bauphase als auch nach der Realisierung des Baugebietes die Erschließung verbleibender landwirtschaftlicher Flächen und die Bewirtschaftung gewährleistet wird.

Die Erschließung der im Osten des Plangebietes angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird im Planverfahren zur K 9 n (Bebauungsplan Nr. 280) beachtet.

10. WBM – Wirtschaftsbetriebe Meerbusch Schreiben vom 11. Mai 2005

Die gewünschte Trassenreservierung von 0,8 m Breite und 1,35 m Tiefe für die Verlegung der Gas- und Wasserversorgungsleitungen, mit regelwerksgerechten Abständen zum geplanten Kanal von mind. 1,5 m und der Baumbepflanzung von mind. 2,5 m wird bei der Ausführungsplanung für die Straßen beachtet.

Für die Trassenfestlegung ist eine Koordinierung mit allen Versorgungsträgern erforderlich, die mit Beginn der Ausführungsplanung durchgeführt wird.

Hinweis:

Die Trassenführung und deren Ausbaudetails sind nicht Inhalt des zu erarbeitenden Rechtsplanes.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen

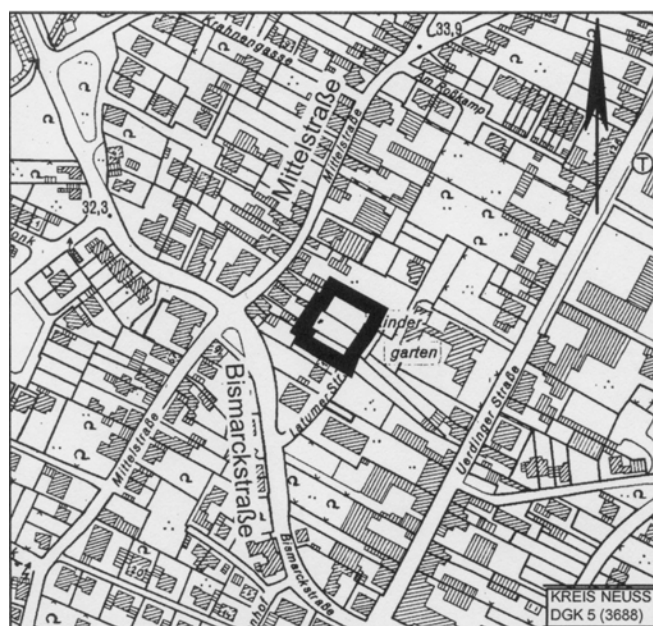
10.0 **2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 B, Meerbusch-Lank, Latumer Straße;** **Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 B, Meerbusch-Lank, Latumer Straße als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 644).

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke 1547, 1549, 1551 und 1552 der Flur 3 der Gemarkung Latum und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird Entscheidungsgründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch beschlossen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 70 B und seiner 1. vereinfachten Änderung außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sprecher im Rat: Ratsherr Schoenauer

**11.0 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 230, Meerbusch-Lank-Latum, Wohngebiet Kierster Straße
Beschluss der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB**

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) Baugesetzbuch - BauGB - vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 230 in der als *Anlage* beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

Sprecher im Rat: Ratsherr Schoenauer

**12.0 Antrag auf Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92
12.1 Zustimmung zum geplanten Bauvorhaben
12.2 Zustimmung zum Entwurf der 2. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 in Meerbusch-Langst-Kierst, Am Rheinblick**

Ratsherr Jürgens nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und hat im Zuhörerraum Platz genommen.

Beschluss:

12.1 Zustimmung zum geplanten Bauvorhaben

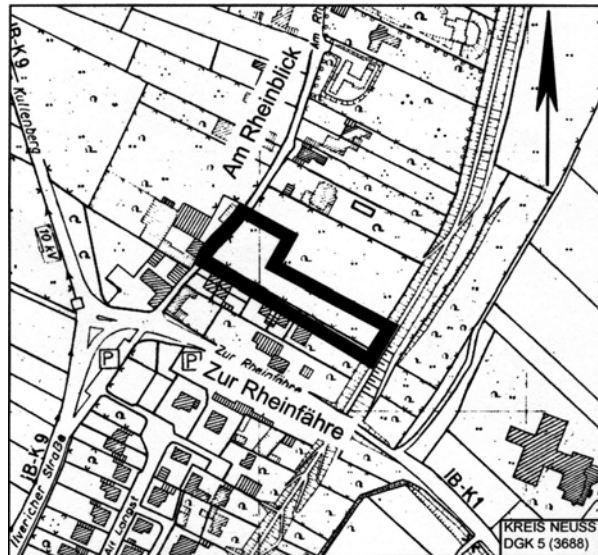
Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften stimmt dem Wohnbauvorhaben Am Rheinblick 14 auf Grundlage der Pläne vom 28.06.05 zu. Diese Pläne sollen zugleich Grundlage für die 2. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 sein.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.2 Zustimmung zum Entwurf der 2. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 in Meerbusch-Langst-Kierst, Am Rheinblick-----

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften stimmt dem Entwurf der 2. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 in Meerbusch-Langst-Kierst, Am Rheinblick zu.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 144 und 145 der Flur 9 der Gemarkung Langst-Kierst und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 13 (2) Nr. 2, 1. Halbsatz, BauGB der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen zu geben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13.0 Ersatzbeschaffung eines Dienst-Pkw für den Fachbereich 4

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften ändert den am 09.06.2005 unter TOP 19 - Ersatzbeschaffung eines Dienst-Pkw für den Fachbereich 4 - gefassten Beschluss und beauftragt die Verwaltung, ein benzin- oder dieselbetriebenes Fahrzeug zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen

14.0 Berichtigung der Niederschrift über die Sitzung des APWL am 9. Juni 2005

Beschluss:

Der Ausschuss stimmt der folgenden Berichtigung der Niederschrift über die Sitzung vom 9. Juni 2005 zu:

- | | |
|----------|---|
| TOP 15.0 | 103. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Niederlörick |
| TOP 15.1 | Zustimmung zum Vorentwurf |
| | und |
| TOP 16.0 | Bebauungsplan Nr. 283, Meerbusch-Büderich, Niederlörick |
| TOP 16.2 | Form der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB |

Die Niederschrift vom 9. Juni 2005 ist wie folgt berichtigt:

Das Abstimmungsergebnis zu TOP 15.1 lautet: 13 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen
 Das Abstimmungsergebnis zu TOP 16.2 lautet: einstimmig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15.0 Bericht der Verwaltung über die Durchführung der Beschlüsse

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

16.0 Termin der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung findet entgegen des Langzeitplanes am 20. September 2005 statt.

17.0 Verschiedenes

keine Beschlussfassung

Meerbusch, den 24.08.2005

Schoenauer
stellvertretender Ausschussvorsitzender

Hansen
Schriftführer